

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

16. WP - 69. Sitzung

am Donnerstag, dem 14. Mai 2009, 12 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Vorsitzende

Ursula Sassen (CDU)

Heike Franzen (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Frauke Tengler (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Niclas Herbst (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:	Seite
Anhörung	4
a) Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein - Zweites Buch - (PGB II) - Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/2290	
b) Pflege muss sich am Menschen orientieren - Möglichkeiten auf Landesebene gestalten	
a) Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1601	
b) Mündlicher Bericht der Landesregierung	
c) Aktionsplan Demenz - Politisches Gesamtkonzept für an Demenz erkrankte Menschen	
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/1484	

Die Vorsitzende, Abg. Tenor-Alschausky, eröffnet die Sitzung um 12:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

**a) Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein
- Zweites Buch - (PGB II) -
Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz
von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/2290

(überwiesen am 12. November 2008)

hierzu: Umdrucke [16/3479](#), [16/3610](#), [16/3753](#), [16/3756](#), [16/3833](#), [16/3878](#),
[16/3896](#), [16/3907](#), [16/3908](#), [16/3909](#), [16/3910](#), [16/3911](#),
[16/3925](#), [16/3945](#), [16/3957](#), [16/3959](#), [16/3960](#), [16/3979](#),
[16/3997](#), [16/3998](#), [16/3999](#), [16/4021](#), [16/4291](#)

**b) Pflege muss sich am Menschen orientieren - Möglichkeiten auf
Landesebene gestalten**

a) Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1601

(überwiesen am 13. September 2007)

b) Mündlicher Bericht der Landesregierung

(überwiesen am 13. September 2007 zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke [16/3753](#), [16/3902](#), [16/3908](#), [16/3910](#), [16/3945](#)

**c) Aktionsplan Demenz - Politisches Gesamtkonzept für an Demenz
erkrankte Menschen**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1484

(überwiesen am 13. September 2007)

hierzu: Umdrucke [16/3753](#), [16/3901](#), [16/3903](#), [16/3908](#), [16/3910](#), [16/3945](#)

Forum Pflegegesellschaft/Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

hierzu: Umdrucke 16/2290, 16/3925, 16/4291

Herr Popall und Frau Breindl tragen im Folgenden die Schwerpunkte der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/3925, vor.

Herr Popall macht deutlich, Ziel müsse sein, so viel Schutz wie möglich und so viel Selbstbestimmung und Autonomie wie möglich sicherzustellen. Während des innerverbandlichen Dialogs sei deutlich geworden, wie unterschiedlich die Ausgangslage auf der einen Seite für ältere Menschen mit Pflegebedarf und auf der anderen Seite für jüngere Menschen, die schwerbehindert seien, sei. Für die Vertreter, die ältere Menschen betreuten, stehe eher der Schutzgedanke im Vordergrund; die gleichen Formulierungen lösten bei jüngeren Menschen größere Ängste aus.

Um eine Balance zwischen dem Schutz und dem Selbstbestimmungsgedanken herzustellen, sei ein Gesetzestext notwendig, der für jedermann verständlich und plausibel sei, der klare und eindeutige Rechtsbegriffe verwende, der nachvollziehbare Abgrenzungen und unstrittige Definitionen festschreibe. Diese Aussage betreffe insbesondere auf die §§ 8 bis 13, für die in der schriftlichen Stellungnahme Formulierungsvorschläge gemacht worden seien.

Frau Breindl geht insbesondere auf das Thema Abgrenzung der Betreuungsformen ein. Anhand der Übersicht in Umdruck 16/4291 macht sie deutlich, dass der Gesetzestext derzeit keine hinreichend klare Definition enthalte, der eine Abgrenzung, wie sie wünschenswert wäre, ermögliche. Deshalb werde vorgeschlagen, insbesondere § 8 klar zu fassen. Die in der schriftlichen Stellungnahme vorgelegte Formulierung sei gemeinsam mit dem Sozialministerium erarbeitet worden. Im Übrigen kritisiert sie die zahlreichen Verweise im Gesetz.

Sie begrüßt die Abstufung zwischen Regelprüfung und anlassbezogener Prüfung sowie eine Zweifelsregelung.

Herr Popall bezieht sich im Folgenden auf die im Gesetzentwurf festgelegten Zertifizierungspflicht und lehnt diese - wie er betont, im Einvernehmen mit den meisten übrigen Stellungnahmen - ab. Gemeinsam mit dem Ministerium sei ein Konzept „Schleswig-Holstein-Modell“

erarbeitet worden. Dieses sehe eine Freiwilligkeit einer Zertifizierung vor; damit habe er keine Probleme.

Er bezieht sich sodann auf die Maßnahmen im Rahmen der Heimaufsicht, begrüßt die vorgesehenen abgestuften Eingriffsmöglichkeiten und die darin verankerte Beratung. Er warne allerdings davor, das Mittel des Belegungsstopps überzustrapazieren, und schlägt vor, diese Möglichkeit zu entschärfen, beispielsweise auf drei Monate zu begrenzen. Das sei seiner Ansicht nach die äußerste Zeitspanne, um einem Unternehmen das Überleben zu ermöglichen.

Vehement kritisiert er, dass im Rahmen der Heimaufsicht auch Betriebsgeheimnisse und interne Daten im Rahmen der Prüfung sowohl zur Verfügung gestellt als auch mitgegeben werden sollten. Zur Verfügung gestellt werden müssten alle Geschäftsunterlagen einschließlich der zum Geschäftsbetrieb gehörenden Aufzeichnungen, steuerliche und die Finanzierung betreffenden Unterlagen. Derart weitgehende Rechte seien durch die jüngste Rechtsprechung nicht gedeckt. Er halte sie für verfassungsrechtlich bedenklich. Mitgliedsverbänden würde er raten, gegen ein solches Begehren rechtlich vorzugehen. Über eine abgestufte Prüfungsmöglichkeit könne man sich durchaus unterhalten.

Frau Breindl bezieht sich auf die Veröffentlichungspflicht von Prüfungen. Vor diesem Hintergrund fordert sie die Schaffung einheitlicher Prüfungskriterien sowie die Qualifikation der mit der Prüfung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Der Gesetzentwurf sehe keine Regelung für die Qualität dieser Prüfung und der Qualifikation der Prüfer vor. Sie schlage vor, in dem Gesetz eine Verordnungsermächtigung zu verankern, sodass dies auf den Verordnungsweg geregelt werden könne. Eine entsprechende Verordnung sollte gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.

Auf Nachfragen der Abg. Birk und Baasch bekräftigt Frau Breindl, sie plädiere dafür, dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Verordnungen in Kraft träten. Ihr sei insbesondere daran gelegen, dass auch bei der Qualität der Prüfung im Bereich der Eingliederungshilfe verbindliche Standards geregelt würden. Die Gebühren für die Heimaufsicht seien in eine entsprechende Gebührenverordnung geregelt.

Herr Popall macht deutlich, kritisiert werde die generelle Öffnung für die Prüfung von Unterlagen. Gegen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung an sich sei nichts einzuwenden. Er verwahre sich jedoch dagegen, mögliche Betriebsgeheimnisse herauszugeben.

Herr Popall geht sodann auf Fragen der Abg. Franzen, Schümann und Birk ein. Zum Thema Aufsicht macht deutlich, dass es eine ausgesprochen aktive Zivilgesellschaft gebe. Diese gelte es zu vernetzen und in Anspruch zu nehmen. Problematisch sei häufig eine Abgrenzung. Zu unterscheiden sei zwischen professionellen Einrichtungen und der privaten Atmosphäre von Bewohnerinnen und Bewohnern in neuen Wohnformen, die auch professionelle Leistungen in Anspruch nehmen. Das betreffe insbesondere Menschen mit Behinderung. Hier sei eine Heimaufsichtsbehörde überflüssig. Auch bei der Inklusion, die in Schleswig-Holstein im Vordergrund stehe, müssten im Rahmen des Ordnungsrechts Folgerungen gezogen werden.

Er bezieht sich auf die von ihm erwähnte verfassungsbedenkliche Regelung der Vorlage von Unterlagen und verweist auf jüngsten Urteile, die definierten, welche Unterlagen ein Betrieb vorzulegen habe.

Zum Thema Zertifizierung verweist er auf das bereits erwähnte Modell Schleswig-Holstein. Diese Unterlage sei ihm durch das Ministerium vor Kurzem zugeleitet worden. Hierzu gebe es eine Reihe von Anregungen, die er gern in das Verfahren der Einarbeitung der Konzeption einbringen wolle. Er spricht sich erneut für eine freiwillige Zertifizierung aus, die dann ein Instrument des Marktes sein werde.

Ein Belegungsstopp - erläutert er - treffe nach einem abgestuften Verfahren in der Regel eine Einrichtung, der es schlecht gehe. Das bedeute, dass ein Belegungsstopp eine harte wirtschaftliche Bedrohung sei. Er konterkarriere die Ziele, die damit verfolgt würden, und könnte möglicherweise sogar eine Schließung zur Folge haben. Ziel sei vielmehr, sicherzustellen, dass es den Menschen gut gehe und die Einrichtung wirtschaftlich weiterarbeiten könne. Als Kompromiss schlägt er nochmals eine Höchstdauer von drei Monaten vor.

Frau Breindl plädiert erneut für einen normierten Prüfungskatalog sowie die Schulung mit Prüfungsmitarbeitern, sodass Prüfungen vergleichbar sind.

**Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holsteinischer Wohnungsunternehmen im
Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V.**

hierzu: Umdruck 16/3907

Herr Kostka geht insbesondere auf § 9 ein. Er legt dar, Nutzer stellten unterschiedliche Anforderungen an Wohnungen. Es gebe individuelle Wohnwünsche, auch wenn es um die

Betreuung gehe. Es gebe eine Angebotspalette und -tiefe, die durch § 9 und die Zertifizierungspflicht infrage gestellt würden. Befürchtet werde, dass sich Betreiber zurückhielten, Maßnahmen durchzuführen, wenn eine Zertifizierungspflicht eingeführt würde. Es sei im Übrigen davon auszugehen, dass eine Zertifizierungspflicht kontraproduktiv sei, weil dann eine Auseinandersetzung mit einem individuellen Wohnkonzept nicht mehr stattfinde.

Zielführend und nachhaltig sei, eine Beratungsstruktur auszubauen, die die Unterschiedlichkeit der Angebote kenne und berücksichtige. Er merkt an, dass gesellschaftliche Probleme nicht durch gesetzliche Regelungen gelöst werden könnten. Sodann verweist er auf die bundesweit einheitliche DIN-Norm in diesem Bereich und fragt, ob ein landeseigenes Siegel notwendig sei.

Diesbezüglich hätten eine Reihe von Gesprächen mit dem Ministerium stattgefunden. Nach seinem Kenntnisstand vertrete auch das Ministerium nunmehr nicht mehr die Auffassung, dass eine Zwangszertifizierung unbedingt notwendig sei. Auch vor diesem Hintergrund plädiere er für eine freiwillige Lösung, an deren Ausgestaltung er sich gern beteiligen wolle. Voraussetzung für eine Akzeptanz eines freiwilligen Siegels sei die Umsetzbarkeit, die Transparenz und die Erfüllbarkeit.

Qualität und Quantitätssicherung seien das wichtigste Ziel bei entsprechenden Maßnahmen. Er bittet zu bedenken, dass die Angebote, die von den Unternehmen in seinem Verband gemacht würden, erhebliche Investitionen erforderten. Aus fiskalisch-wirtschaftlichen Überlegungen heraus bestehe ein erhebliches Eigeninteresse, nachhaltig verfügbare Qualitäten anzubinden, die nachprüfbar sein sollten, allerdings nur auf freiwilliger Ebene.

Abg. Schümann macht im Rahmen eines kurzen Statements deutlich, für sie hätten eine bessere Qualität, verbindliche Standards und eine hohe Transparenz besondere Wichtigkeit. Freiwilligkeit sei nicht unbedingt der beste Weg, dies zu erreichen. Deshalb spreche sie sich für eine höhere Verbindlichkeit aus.

Abg. Franzen stellt fest, dass Wohnen individuell sei. Im Mittelpunkt müssten Verbraucherschutz und Transparenz stehen.

Auch Herr Kostka spricht sich für Transparenz aus. Ein Interessent werde sich sicherlich nicht aufgrund einer Checkliste entscheiden, sondern sich das Angebot vor Ort anschauen und gegebenenfalls eine Beratungsleistung in Anspruch nehmen. Beim Betreuten Wohnen rede man über besondere Wohnformen. Hier sollte es keine Schablone geben, sodass man sich nicht

mehr mit dem einzelnen Angebot auseinandersetzen müsse. Sofern Freiwilligkeit bestehe, könnten bestimmte Angebote auch im Rahmen des Marketing besser vermarktet werden. Allerdings dürfe die konkrete Beratung vor Ort und im Detail nicht unterbleiben. Im Übrigen weist er auf die Schwierigkeit hin, ein mögliches niedrigschwelliges Angebot zu vermarkten, sofern eine Zwangszertifizierung durchgeführt werde.

Auch Abg. Birk spricht sich insbesondere für Transparenz aus, sodass von außen die Qualität einer Einrichtung beurteilt werden könne. Sie fragt, ob möglicherweise eine andere Begrifflichkeit sinnvoll sei.

Abg. Sassen plädiert dagegen für Freiwilligkeit. Sie setzt auf die Regulierungsmacht des Marktes. So könne ein bedarfsgerechtes Angebot entstehen.

Abg. Dr. Garg vergleicht die angestrebte Zertifizierung mit der freiwilligen Zertifizierung im Bereich des Hotelgewerbes - Vergabe von Sternen. Er bedauert, dass bisher im Bereich des Betreuten Wohnens derartige Möglichkeiten noch nicht genutzt worden seien und erkundigt sich nach möglichen fehlenden Rahmenbedingungen.

Herr Kostka erwidert, dass die von ihm bereits erwähnte DIN-Norm erst im Jahr 2006 erstellt worden sei. In diesem Bereich gebe es also durchaus noch Reifungsprozesse.

Er befürchtet Folgendes: Aufgrund der demografischen Entwicklung werde auf den wachsenden Bedarf eingegangen und darauf reagiert. Werde eine Zwangszertifizierung eingeführt, passiere in diesem Bereich nichts mehr. Denn in dem Moment, in dem versucht werde, auf möglicherweise niedrigschwellige Bedürfnisse einzugehen, bestehe bereits der Zwang zu einer Zertifizierung. Eine freiwillige Zertifizierung, eine Offenlegung von Angeboten allerdings sei unter den Gesichtspunkten von Marketing und Wettbewerb wesentliches Kriterium. Es müsse die Möglichkeit geben, im Rahmen des Realisierbaren Angebote zu schaffen. Er würde sich freuen, wenn das bisher vorhandene Engagement positiv registriert werde. Es gebe beispielsweise aktive Angebote von großen Firmen, die auch gern als Vorzeigeobjekte besichtigt würden. Genau diese Unternehmen allerdings sprächen sich gegen eine Zwangszertifizierung aus.

Abg. Schümann macht deutlich, es gehe darum, dass Wohnungsunternehmen auch intern definierten, was altengerecht sei. Es gehe nicht darum, jemanden zu zwingen, bestimmte Standards zu realisieren. Sie habe nach wie vor Zweifel daran, dass dies im Rahmen von Freiwilligkeit realisiert werden könne.

Herr Kostka weist darauf hin, dass Standards nicht nur von Wohnungsbauunternehmen vorgegeben würden, sondern auch von Betreibern, die Leistungen anböten.

Normalerweise informiere sich jemand, der sich für ein bestimmtes Angebot interessiere. Dieses Angebot könne überprüft werden. Dann sei man in der Lage einzuschätzen, was jemanden erwarte.

Gebe es eine Schablone, die zwangsweise eingeführt worden sei, gebe es diese Möglichkeit nicht mehr.

**Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtags**

hierzu: Umdruck 16/3960

Herr Dr. Hase macht in einer Vorbemerkung deutlich, dass Inklusion eine Reihe von Änderungen nach sich ziehe. Sie bedeute das Abrücken von Strukturen hin zu individuellen Bedingungen. Gleichzeitig müsse das in einer Weise geschehen, dass der Mensch mit Behinderung nicht ohne Schutz dastehe.

Er schließt sich grundsätzlich der bisher vorgetragenen Kritik an. Der Gesetzentwurf sei in Strecken schwer verständlich. Hier sei eine Nachbesserung notwendig.

Die Förderung des Ehrenamtes halte er für sehr wichtig. Das bedeute auch Schulungsangebote für Ehrenamtliche. Klar sein müsse auch, dass Schulungsangebote nicht zur Reduzierung von professionellen Angeboten führen dürfen.

Über die Definition von Wohnformen sei bereits diskutiert worden. Er erhalte häufiger Hinweise von Menschen mit Behinderung, die die Befürchtung äußerten, dass es staatliche Eingriffe in ihre Privatsphäre geben werde. Diese Befürchtung entstehe aus § 9 Abs. 2. Hier sollte deutlicher formuliert werden.

Zum Thema Beratungsangebote fordert er die Barrierefreiheit derselben.

Sodann kritisiert er die Gesetzesüberschrift. Der Begriff „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ komme dem Anliegen des Gesetzes näher.

Er halte es für geboten, dass Menschen mit Behinderung über das Gesetz informiert und geschult würden.

Im Übrigen rege er an, in dem Gesetz nicht den Terminus „Menschen mit Behinderung“ sondern den Terminus „Menschen mit Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit“ zu nutzen.

Die auch aus den schriftlichen Stellungnahmen ersichtlichen Bedenken gegen eine grundsätzlich unangemeldete Prüfung sei nachvollziehbar. Allerdings halte er eine unangemeldete anlassbezogene Prüfung für sinnvoll und möglich.

Wichtig sei, dass landeseinheitliche Prüfkriterien erarbeitet würden. Bei der Erarbeitung derselben sollten Menschen mit Behinderung einbezogen werden.

Zu erlassende Verordnungen sollten einer Anhörung zugeführt werden, an der auch Menschen mit Behinderung beteiligt würden.

Auf Fragen der Abg. Birk macht Dr. Hase deutlich, dass die Heimaufsicht für jede Prüfung zuständig sei. Hier sei es allerdings notwendig, das Personal entsprechend zu schulen. Er habe sowohl mit älteren Menschen als auch mit Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen gesprochen. Auch diesen sei es wichtig, dass entsprechende Schulungen durchgeführt würden.

(Unterbrechung: 13:45 bis 14:20 Uhr)

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein/
Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.**

hierzu: Umdruck 16/3878

Frau Algier trägt im Wesentlichen den Inhalt der aus Umdruck 16/3878 ersichtlichen Stellungnahme vor und geht dabei insbesondere auf die §§ 3, 5, 9, 16, 17 und 28 ein.

Auf eine Frage der Abg. Birk meint sie, dass eine mögliche Ausdehnung der Arbeit über die Einrichtungen hinaus, in denen sie bisher tätig seien, eine Ausweitung bedeute und einen erhöhten Schulungsbedarf nach sich zöge. Dabei handele es sich um eine neue Aufgabe.

DANA Senioreneinrichtungen GmbH

hierzu: Umdruck 16/3998

Herr Dr. Shammout macht folgende grundsätzlichen Anmerkungen:

1. DANA sei mit einer Investorengruppe gern in Schleswig-Holstein tätig. In der Vergangenheit seien viele Investitionen getätigt und Arbeitsplätze geschaffen worden. Um allerdings zu investieren, sei Planungs- und Rechtsicherheit notwendig. Diese vermisse er in dem vorliegenden Gesetzentwurf; darin würden unklare Rechtsbegriffe verwendet.
2. Werde das Ziel der Entbürokratisierung konterkariert, wenn unklare Rechtsbegriffe verwendet würden, seien Rechtsstreitigkeiten gewissermaßen programmiert.
3. Der vorliegende Gesetzentwurf betone den Aspekt des Verbraucherschutzes. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass man es hier mit geschäftsfähigen Personen oder Vertretern beziehungsweise Betreuern zu tun habe, die ebenfalls geschäftsfähig seien. Vor diesem Hintergrund stelle er die Frage nach der Regelungsnotwendigkeit.

Frau Fronhoff-Zinke legt dar, dass die von DANA abgegebene Stellungnahme des Forums Pflegegesellschaft und der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände ähnele. Im Folgenden legt sie kurz die Schwerpunkte dar: Sie kritisiert die schwere Verständlichkeit des Gesetzentwurfs durch viele Verweisungen. Die Unterschiede zwischen den Bestimmungen des SGB XII und des Heimgesetzes müssten aufgehoben werden. Die in § 17 geregelte Informationspflicht dürfe nicht mit Informationspflichten aus Bundesgesetzen kollidieren beziehungsweise unterschiedliche Rechtsfolgen müssten berücksichtigt werden. Auch sie plädiert für ein Regelwerk für Prüfungen und die Qualifikation der Prüfer. Behörden könnten sich fach- und sachkundiger Personen bedienen, die Träger von Einrichtungen dagegen müssten anerkannte Sachverständige heranziehen. Hier müsse Chancengleichheit geschaffen werden. Auch eine Definition von „sach- und fachkundig“ sollte erfolgen. Zum Thema Gebührenordnung regt sie an, die Bemessung des Gebührensatzes nicht nach der Größe der Einrichtung, sondern der Zahl der belegten Betten vorzunehmen.

Abg. Dr. Garg fragt nach, ob es in erster Linie unklare Rechtsbegriffe seien, die im Zweifel zu Auseinandersetzungen und Streit bis hin zu Klagen führen könnten. Dies bejaht Frau Fron-

hoff-Zinke. Sie legt dar, Ordnungsbehörden und Leistungsträger hätten unterschiedliche Interessen. Hier bedürfe es klarer Formulierungen, im Übrigen auch bezüglich der Folgen.

Herr Dr. Shammout stellt die Befürchtung dar, dass eine neue Wohnform durch die Änderung des Gesundheitszustandes der Wohnenden gewissermaßen zu einer Pflegeeinrichtung werde, diesen Status anerkannt bekomme, aber nicht die Richtlinien nach der Heimbauverordnung erfülle. Für die klassischen Pflegeheime wäre dies ein wirtschaftlicher Nachteil; außerdem entstünden Planungs- und Rechtsunsicherheit.

Abg. Schümann verweist auf die Definition der stationären Einrichtungen in § 7 und kann die vorgetragene Sorge nicht nachvollziehen.

Auf Frau Fronhoff-Zinke eingehend, hält sie eine Prüfungsgebühr anhand der belegten Betten für schwierig. Diese erläutert daraufhin, dass auch die Prüfungen stichtagsbezogen stattfinden. Dazu werde auch die Zahl der belegten Betten ermittelt. Diese statt der Größe des Heims zur Grundlage der Berechnung zu machen, halte sie nicht für bürokratischen Aufwand.

Herr Dr. Shammout sieht kein Problem mit der Regelung in § 7, sondern in § 8. Er wünsche sich eine Regelung in dem Sinn, dass festgelegt werde, ab wann eine Einrichtung als eine stationäre anzusehen sei, für die die Kriterien der Heimbauverordnung gelten.

Auf eine Frage des Abg. Baasch legt Frau Fronhoff-Zinke dar, dass sie bezüglich § 20 keine Probleme sehe. Diese Regelung sei der der geltenden Gesetzeslage sehr ähnlich. Auch ein datenschutzrechtliches Problem werde nicht gesehen. Das Augenmerk sei eher auf die Qualifikation der Prüfer zu richten. Damit könnten eventuelle rechtliche Probleme ausgeschlossen werden.

**Dr. Gerhard Igl, Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa**

hierzu: Umdruck 16/3997

Herr Dr. Igl legt dar, prägend für das, was im Rahmen dieser Anhörung debattiert worden sei und bei dem pflegerechtliche Probleme und Nachfolgeprobleme entstanden seien, sei der Grundsatz, dass man von dem Institutionsansatz hin zu einem Personenansatz und einem

Qualitätsansatz kommen wolle. Das sei juristisch schwer zu handhaben. Die vorliegenden Änderungsvorschläge seien der Versuch, das Gute durch Besseres zu ersetzen.

Für eine Illusion halte er, ein Gesetz für Laien nicht nur lesbar, sondern auch verstehbar zu machen. Ein juristischer Text müsse für Juristen verständlich sein. Verweisungen innerhalb von Gesetzen seien eine übliche Praxis.

In diesem Gesetzentwurf sollten nicht nur breite Aufgabenbereiche, sondern auch breite Lebensbereiche geregelt werden.

Im Folgenden geht er auf einige im Rahmen der Anhörung vorgetragene Punkte ein:

Zunächst wendet er sich den Informationspflichten in § 17 zu. Er führt aus, sollte die im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz auf Bundesebene vorgesehene Regelung Geltung erhalten, sei die Regelung in § 17 Abs. 1 Nr. 1, nämlich die vertraglichen Informationspflichten, überflüssig und könnte gestrichen werden.

Zum Belegungsstopp gemäß § 23 Abs. 4 zeigt er Offenheit bezüglich einer zeitlichen Befristung auf drei Monate. Ordnungsrechtlich handele es sich dabei um eine Standardmaßnahme.

Im Rahmen der bisherigen Diskussion sei mehrmals betont worden, dass es nicht „das“ Betreute Wohnen und nicht „die“ Qualität des Betreuten Wohnens gebe. Es gebe verschiedene Qualitäten und Qualitätsanforderungen. Für wichtig halte er die Transparenz der Angebote. Diese müsse gewährleistet werden.

Bezüglich der Frage der Zertifizierung müsse man sich im Klaren sein, was man mache. In dem vorliegenden Fall solle ein privatrechtliches Instrument, das auf Freiwilligkeit beruhe, zur Qualitätssicherung verwendet werden. Geregelt werden müssten dann die Folgen für den Fall, dass jemand nicht qualifiziere. Geregelt werden müsse auch, welche Zertifizierungen gemeint seien.

Bezüglich der Prüfungsunterlagen in § 20 Abs. 3 Satz 2 sei hervorzuheben, dass es um diejenigen Unterlagen gehe, die für die Prüfung der Qualität ausschlaggebend seien. Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung und der Tatsache, dass dieser Bereich heikel sei, spreche er sich für eine Verrechtlichung aus. Vorstellbar sei die Festlegung einer Prüfungsvereinbarung oder der Erlass einer Verordnung.

Auch er geht auf die Gesetzesüberschrift ein und bestätigt, dass er den Begriff „Selbstbestimmungsstärkungsgesetz“ für besser gehalten habe als „Pflegegesetzbuch II“. Allerdings könne er den Grund für diese Namensgebung nachvollziehen. In diesem Zusammenhang verweist er auf den entsprechenden Artikel in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Abg. Dr. Garg möchte wissen, ob Herr Dr. Igl den vorliegenden Gesetzentwurf für operational halte. Herr Dr. Igl antwortet, dass sehr viel erreicht worden sei. Es habe einen kommunikativen Prozess mit den maßgeblich Beteiligten stattgefunden. Die im Rahmen der Anhörung vorgetragene Aspekte dienten dazu, den Gesetzentwurf zu optimieren.

Auf Fragen der Abg. Birk geht er zunächst auf eine mögliche Umgehung des Gesetzes ein. Er weist daraufhin, dass es immer wieder findige Personen gebe, die eine Gesetzeslücke nutzten. In diesem Fall müsse man gegebenenfalls nachbessern.

Hinsichtlich einer möglichen Überschneidung mit Bundesrecht gibt er Entwarnung. Hier gehe es eher um weiche Bereiche. Der Bund habe die Gesetzgebungskompetenz nur im Bereich des Vertragsrechtes behalten. Die Informationspflicht, die von anderen Anzuhörenden benannt worden sei, sei eine weiche Pflicht. Selbst, wenn es eine Doppelung im Bereich der Gesetzgebung gäbe, hätte dies praktisch keine Auswirkungen. Nach einer kursorischen Durchsicht des Vertrags- und Wohnungsbetreuungsgesetzes sehe er keine Überschneidungen.

Im Folgenden bezieht er sich auf eine mögliche Multiplikatorenfunktion der Heimbeiräte nicht nur bei stationären Einrichtungen, sondern bei besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie Betreutem Wohnen. Er legt dar, er sei davon überzeugt, dass die demokratische Funktion in stationären Einrichtungen gebraucht würde. Wichtig sei, Mitwirkungsmöglichkeiten auszugestalten. Wie dies geschehe, unterliege einem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Hier spreche er sich eher gegen Sanktionen aus. Er halte auch nichts davon, institutionelle Verbände zum Gegenstand eines Gesetzestextes zu machen; dies könne man aber tun.

Abg. Dr. Garg spricht sich dagegen aus, den Tatbestand des § 17 Abs. 2 bei Nichtbefolgen mit Ordnungswidrigkeiten zu überziehen.

Herr Dr. Igl legt dar, dass die Einbeziehung des Tatbestandes in § 18, Ordnungswidrigkeiten, eine Unterstreichung der Wichtigkeit der Information wäre.

**Dr. Thomas Klie, FIVE-Forschungs- und Innovationsverband,
Professor an der Evangelischen Hochschule Freiburg e.V.**
hierzu: Umdruck 16/3957

Herr Dr. Klie legt dar, er wolle seine schriftliche Stellungnahme durch einige Aspekte mündlich ergänzen. Der vorliegende Gesetzentwurf habe bundesweit eine Impulsfunktion für die Gestaltung dessen gehabt, was in der Vergangenheit Heimrecht genannt worden sei. Semantisch und programmatisch löse er sich von den klassischen Vorstellungen.

Bisher sei die Lebenssituation älterer Menschen zu sehr auf den Aspekt der Pflege gerichtet gewesen. Pflege aber habe eine rein dienende Funktion zur Sicherung der Teilhabe von Menschen, die der Pflege bedürften, oder von Menschen mit Behinderung, die gegebenenfalls auch auf Pflege angewiesen seien. Die Dominanz des Bereichs Pflege sei ein falsches Signal. Vor diesem Hintergrund schlage er vor, die Überschrift in „Teilhabe- und Pflegegesetzbuch“ zu ändern. Der Teilhabe- und der Inklusionsgedanke gehörten in alle Rechtsbereiche integriert. Dadurch könnte man programmatisch wichtige Impulse setzen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasse nämlich Alter, Behinderung und Pflege.

Er geht sodann auf den Bereich Betreutes Wohnen ein und begrüßt den hier gewählten Mittelweg, Betreutes Wohnen zwar nicht in den Anwendungsbereich aufzunehmen, aber dennoch etwas für Qualitätssicherung zu tun.

Er halte auch sehr viel von Transparenz, auch davon, Transparenz verpflichtend zu machen. Von einer Zwangszertifizierung dagegen halte er nichts. Eine Zertifizierung sei zunächst einmal ein Geschäft. Eine Zertifizierung kläre Bürgerinnen und Bürger nicht über das auf, was für sie wesentlich sei. Diese bräuchten vielmehr vielfältige Informationen.

Eine Untersuchung zeige, dass die vorgefertigten Bilder vom Betreuten Wohnen in der Bevölkerung systematisch von dem abweichen, was angeboten werde. Eine Zertifizierung würde eher die Bilder vom Betreuten Wohnen verstärken, die in der Realität nicht vorhanden seien. Dadurch werde neue Bürokratisierung für eine Institution mit privatwirtschaftlichen Hintergründen geschaffen.

Er begrüßt die Herausstellung der besonderen Wohn- und Pflegeformen in § 8. Bereits in traditionellen Einrichtungen gebe es entsprechende Konzepte. Gleichwohl halte er es für richtig, eine Diversifizierung in das Gesetz aufzunehmen. Eine Differenzierung des Schutzbedarfs halte er für richtig. Die Aufsicht werde auf anlassbezogene reduziert. Allerdings habe er Prob-

leme mit der vorliegenden Formulierung. In dem Entwurf werde von Leistungen gesprochen, die „vertraglich zwingend“ in Anspruch genommen werden müssten. Seien damit rechtlich zwingende oder tatsächlich zwingende Leistungen gemeint? Er stellt die Fragen in den Raum, was unter „zwingend“ und was unter „Leistungen“ zu verstehen sei, und führt dazu aus, möglicherweise ergebe sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit, mehr Leistungen anzubieten. Vor diesem Hintergrund wünsche er sich hier eine klarere Regelung. Als weiteres Beispiel führt er die Wohn- und Hausgemeinschaften, die „selbstverantwortlich“ geführt würden, an und hinterfragt das Wort „selbstverantwortlich“. An diesen Formulierungen zeige sich, dass die Regelungen semantisch nicht einfach zu gestalten seien.

Nicht geregelt sei beispielsweise der Fall von angehörigorganisierten Demenzwohngruppen. In diesen Fällen gehe es nämlich nicht so sehr um Eigenverantwortung, sondern vielmehr um die Akzeptanz von Abhängigkeit.

Er schlage daher vor, Vereinbarungen über die Anwendungen des Gesetzes dort zu treffen, wo Unsicherheiten bestünden. Diese Regelung bestehe in Nordrhein-Westfalen. Dort könne das Gesetz auf Antrag Anwendung finden. Diesbezüglich existierten auch bereits erste Vereinbarungen.

Programmatisch sollten auch die Wohngemeinschaften mit gefördert und ermöglicht werden. Hier müsse man die Schwierigkeiten betrachten, die mit den Kassen auftreten könnten. Zu klären sei, ob in Wohngemeinschaften auch häusliche Krankenpflege bezahlt werde. In das nordrhein-westfälische Gesetz sei eine entsprechende Formulierung aufgenommen; danach habe eine Aufnahme in eine derartige Wohngemeinschaft keine sozialrechtlichen Auswirkungen.

Bedenken müsse man auch mögliche Folgerungen hinsichtlich des Wohngeldes.

Aufgegriffen werden müsse auch das Ungleichgewicht zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.

Bezüglich der Schnittstelle zum Zivilrecht empfiehlt er, Regelungen bezüglich Finanzierungsprojekten aufzunehmen.

In dem Gesetzentwurf werde Bezug auf die Zivilgesellschaft genommen. Er plädiere dafür, diese auch in die Mitverantwortung zu nehmen und institutionell zu begleiten. So könne er sich beispielsweise vorstellen, bürgerschaftliche Visitationen stärker zu betonen.

Abschließend führt er aus, dass es sich hier um eine komplizierte Materie handele; der Knackpunkt sei die Umsetzung. Voraussetzung dafür seien kompetente Leute in den Aufsichtsbehörden, die den Aufsichtspflichten in einer modernen Weise nachkommen könnten. Hier gehe es um die Ermöglichungs- und Mitwirkungsverwaltung.

Auf Fragen der Abg. Schümann legt Herr Dr. Klie dar, dass Schleswig-Holstein bei der Umsetzung im Rahmen dieser Materie nicht allein dastehe. Überall gebe es Defizite beim Vollzug des Heimgesetzes. Nunmehr bestehe die Möglichkeit, in Zukunft intelligent zu steuern. Er schlage vor, Instanzen zu schaffen, die die Kompetenzen steuerten.

Hinsichtlich der Zertifizierung beziehungsweise Transparenz empfiehlt er einen Blick in den Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz. Danach sei eine Internetplattform vorgesehen, die Transparenz schaffe und die von den Einrichtungen selbst betrieben werde, und zwar supervisiert. In einem solchen Fall gebe es sowohl Planungssicherheit als auch Planungshilfe.

Abg. Dr. Garg möchte wissen, ob eine mögliche Neudefinition des Pflegebegriffes, die sich an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiere, Auswirkungen auf den vorliegenden Gesetzentwurf habe. Herr Dr. Klie vermutet, dies sei nicht der Fall. Geregelt würden hier nicht nur die hauswirtschaftlichen, sondern auch die Betreuungsleistungen. Spreche man im Übrigen von „Menschen mit Pflegebedarf“, sei man aus dem Fall der Pflegebedürftigkeit heraus. Das wäre ein gutes Signal. Ordnungsrechtlich brauche man den Begriff der Pflegebedürftigkeit nicht. Man könne durchaus auf personenbezogene Dienstleistungen abstellen.

Bezüglich der Frage der Abg. Birk hinsichtlich einer möglichen Aufsicht bei neuen Wohnformen verweist Herr Dr. Klie auf die Behindertenkonvention, die verlange, dass staatliche Aufsicht zurückgestellt werde. So sei es beispielsweise möglich, auf Aufsichtsmaßnahmen zu verzichten, wenn eine Selbstverwaltung nachgewiesen sei. Auch dann, wenn, unterstützt durch Dritte, eine Qualifizierung im Sinn der Selbstorganisation sichergestellt sei, könnte man auf eine Aufsicht verzichten. Ein Ausweg könnte also sein, dass der Schutzbedarf widerlegt oder anderweitig sichergestellt werde. Dies könne man im Übrigen mit dem Budgetgedanken verbinden.

Bezüglich der Zuständigkeit der Heimaufsicht könne man unterschiedliche Gedanken entwickeln. So könne man beispielsweise die oberste Heimaufsichtsbehörde beim zuständigen Ministerium vorübergehend stärken, um eine einheitliche Councelling- und Coachingfunktion sicherzustellen.

Er bezieht sich sodann auf das Thema, dass eine betreute Wohnform durch zusätzliche Maßnahmen zu einer stationären Einrichtung werden könnte. Dazu vertritt er die Auffassung, dass ein Pflegedienst, der sich mit Wohngruppen eine goldene Nase verdienen wolle, nicht besonders schutzbedürftig sei. Realistisch sei eher eine Initiative, die eine leitbildgeförderte Arbeitsteilung habe. Das bedürfe einer Beratung von außen, und zwar sowohl einer zivilgesellschaftlich-fachlichen Art als auch eines Ansprechpartners. Dies ließe sich durch Kontrakte verbindlich regeln.

Die Vorsitzende, Abg. Tenor-Alschausky, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Siegrid Tenor-Alschausky

Vorsitzende

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin